## **KEHRICHTREGLEMENT**

der

GEMEINDE BITSCH

	Inhaltsverzeichnis	Seite:
I. Allgeme	ine Bestimmungen	
Art. 1 Art. 2 Art. 3 Art. 4 Art. 5 Art. 6	Zweckbestimmung Gemeindeaufgaben Obligatorium Ablagerungs- und Ableitungsverbot Kompostierung Abfallverbrennung	3 4 4 4 4
II. Durch o	lie Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle	
Art. 7 Art. 8 Art. 9 Art. 10 Art. 11	Umfang Hauskehricht Sperrgut Gewerbeabfälle Separatabfuhren und Sammelstellen	5 5 5 5
III. Durch	die Kehrichtabfuhr nicht angenommene Abfallarten	
Art. 12 Art. 13 Art. 14 Art. 15 Art. 16 Art. 17 Art. 18 Art. 19		6 6 6 6 7 7
IV. Organi	sation der ordentlichen Kehrichtabfuhr und der Separatsammlungen	
Art. 20 Art. 21 Art. 22 Art. 23 Art. 24	Zugelassener Behälter a) für Hauskehricht b) für Sperrgut c) für Gewerbe- und Industrieabfälle Bereitstellung der Abfälle Unzulässige Bereitstellung der Abfälle und Abfuhrplan	7 7 8 9 8
V. Gebühi	ren	
Art. 25 Art. 26 Art. 27 Art. 28 Art. 29 Art. 30	Grundsatz Mengenmässige Gebühr Sockelgebühr Sondergebühren Ansätze Gebührentarif und -anpassung / Kompetenzdelegation	9 9 9 9 9
VI. Aufsic	ht-, Straf- und Rekursbestimmungen	
Art. 31 Art. 32 Art. 33 Art. 34 Art. 35 Art. 36 Art. 37	Aufsicht und Kontrolle Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes Strafbestimmungen Rechtsmittel Urversammlungsbeschluss Vollzug Inkraftsetzung	10 10 10 11 11 11
Anhang I	und II: Gebührenordnung	12 - 13

# Kehrichtreglement der Gemeinde BITSCH

## Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Bitsch

- ♦ Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung,
- ♦ Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004.
- ♦ Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz,
- ◆ Eingesehen das kantonale Gesetz vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz,
- ♦ Eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer.
- ♦ Eingesehen das kantonale Dekret vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung,
- Eingesehen die eidgenössische technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990,
- ♦ Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten,
- ♦ Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen,
- ♦ Eingesehen den Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanierungen,
- ◆ Eingesehen das Ausführungsgesetz vom 12. Mai 1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern,

## beschliesst

## I. Allgemeine Bestimmungen

## Zweckbestimmung

## Art. 1

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Bewirtschaftung aller festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Bitsch sowie die Gebühren für die Kehrichtbeseitigung und das Recycling der wieder verwertbaren Abfälle.

### Gemeindeaufgaben

## Art. 2

<sup>1</sup> Die Bewirtschaftung von Kehricht und Sperrgut, gewerblichen und industriellen Abfällen sowie recyclierbaren Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann für alle Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.

<sup>3</sup> Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehricht.

<sup>4</sup> Sie informiert Bevölkerung, Schulen und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.

## **Obligatorium**

## Art. 3

<sup>1</sup> Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Bitsch sind zur Abgabe des Kehrichts, des Sperrgutes und der recyclierbaren Wertstoffe an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet.

<sup>2</sup> Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

## Ablagerungs- und Ableitungsverbot Art. 4

<sup>1</sup> Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots, sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf Plätzen, welche über eine kantonale Bau-, Errichtungs- und Betriebsbewilligung verfügen.

<sup>3</sup> Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem untersagt.

## Kompostierung

## Art. 5

Geeignete Küchen- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit fachgerecht kompostiert werden, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

## Abfallverbrennung

## Art. 6

<sup>1</sup> Die Verbrennung von Abfällen im Freien, inklusive Wald-, Wiesen-, Garten- und Rebabfällen oder die Verbrennung von Abfällen in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die diesbezüglich anwendbaren Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere jene des Staatsratsbeschlusses über die Abfallverbrennung im Freien vom 20. Juni 2007 sowie jene über die sachgemässe Verbrennung von Abfällen in Verbrennungsanlagen.

## II. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle

## **Umfang**

## Art. 7

Die Kehrichtabfuhr umfasst:

- a) die Abfuhr des normalen Hauskehrichts
- b) die Abfuhr von brennbarem Sperrgut
- c) die Abfuhr von gewöhnlichen Gewerbe- und Industrieabfällen.

### Hauskehricht

## Art. 8

<sup>1</sup> Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthaltsund Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

## **Sperrgut**

## Art. 9

Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrichtsäcke zu sperrig sind und nicht als Gewerbe- und Industrieabfälle im Sinne von Art. 10 gelten.

#### Gewerbeabfälle

#### Art. 10

## Separatsammlungen und Sammelstellen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Als Gewerbe- und Industireabfälle gelten die in Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vorbehalten bleibt Art. 21 des vorliegenden Reglements.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Separatsammlungen bereitzustellen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für Altpapier, Karton, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen, etc.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gemeinde richtet für die wieder verwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Abfuhr.

## III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht angenommene Abfallarten

## **Besondere Abfallarten**

### Art. 12

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Abfälle (Art. 13-19)

#### Sonderabfälle

## Art. 13

Subsidiär zu den Verkaufsstellen bietet die Gemeinde eine Sammlung für folgende Sonderabfälle an:

- Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
- Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente
- Schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen
- Farben und Lacke etc.

## **Tierische Nebenprodukte**

## Art. 14

Tierische Nebenprodukte, namentlich tierische Stoffwechselprodukte, Schlacht- und Metzgereiabfälle und Tierkadaver sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) zu entsorgen.

## Bauabfälle

## Art. 15

## Inertstoffe

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bauabfälle sind durch den Bauherrn zu entsorgen. Brennbare und recyclierbare Abfälle sind soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend auf eigene Kosten material- und umweltgerecht zu entsorgen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Auf Baustellen darf kein Feuer entfacht werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Als Inertstoffe gelten Materialien wie Bauschutt, Erde, Steine usw.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Unverschmutztes Aushubmaterial soll soweit als möglich dort, wo es anfällt, direkt verwertet werden (z.B. für Hinterfüllungen).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Falls keine Wiederverwertung möglich ist, sind Inertstoffe in einer bewilligten kommunalen oder regionalen Deponie für Inertstoffe zu lagern.

<sup>4</sup> Die angenommenen Abfälle, deren Zulassungsbedingungen sowie die Öffnungstage- und –zeiten und die Übernahmegebühren werden vom Gemeinderat bestimmt.

### **Altmetalle**

## Art. 17

- <sup>1</sup> Metalle sind separat über die einzelnen Anbieter zu entsorgen.
- <sup>2</sup> Nachfolgende Metalle können bei der gemeindeeigenen Sammelstelle deponiert werden: Schrott
- a) Fahrräder
- b) Altmetalle und Metallabfälle

### Elektrische u. elektronische Geräte

#### Art. 18

Die elektrischen und elektronischen Geräte werden über den Fachhandel oder die zertifizierten Annahmestellen entsorgt.

### **Autoabfälle**

## Art. 19

Diese Abfallstoffe sind direkt durch die Verkaufsstelle oder durch eine zugelassene Wiederverwertungsfirma zu entsorgen.

- a) Autowracks,
- b) Altpneus,
- c) Autobatterien
- d) Auspuffanlagen

## IV. Organisation der ordentlichen Kehrichtabfuhr und der Separatsammlungen

## Zugelassener Behälter a) für Hauskehricht

## Art. 20

<sup>1</sup> Der Kehricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrichtsäcken bereitzustellen.

<sup>3</sup> Das Gewicht eines offiziellen Kehrichtsackes darf 20 kg nicht überschreiten.

<sup>4</sup> In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen darf nur Hauskehricht in fest verschnürten offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden.

<sup>5</sup> Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mit Ausnahme von brennbaren Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehricht in die offiziellen Säcke abzufüllen.

## b) für Sperrgut

### Art. 21

- <sup>1</sup> Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfälle nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- <sup>2</sup> Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2 m lang und höchstens 30 kg schwer sein.
- <sup>3</sup> Die Gebührenmarken können in der von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

## c) für Gewerbe- und Industrieabfälle Art. 22

- <sup>1</sup> Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben sind in Containern mit entsprechenden Gebührenplomben bereitzustellen.
- <sup>2</sup> Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen.
- <sup>3</sup> Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.

## Bereitstellung der Abfälle

## Art. 23

- <sup>1</sup> Der Abfall ist gemäss den Art. 20, 21 und 22 geordnet bereitzustellen.
- <sup>2</sup> Falls die zur Verfügung stehenden Container ausgelastet sind, dürfen die Säcke und Bündel erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- <sup>3</sup> Kehrichtsäcke sind verschnürt und Container mit geschlossenem Deckel bereitzustellen.

## Unzulässige Bereitstellung der Abfälle und Abfuhrplan

- <sup>1</sup> Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältern und Gebinden wie Eimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.
- <sup>2</sup> Die Abfuhr für Hauskehricht und brennbares Sperrgut wird durch die Gemeinde publiziert.
- <sup>3</sup> Durch Fest- und Feiertage ausfallende Touren werden nicht nachgeholt.

### V. Gebühren

### Grundsatz

### Art. 25

Zur Finanzierung der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursachergerechte Gebühren.

## Mengenabhängige Gebühr

## Art. 26

<sup>1</sup> Für das Einsammeln, den Abtransport und die Entsorgung des Hauskehrichts, von Sperrgut und von gewerblichen Abfällen erhebt die Gemeinde eine mengenabhängige Gebühr.

<sup>2</sup> Diese Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke für den Hauskehricht, der Gebührenmarken für Sperrgut und der Gebührenplomben für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen inbegriffen.

## Sockelgebühr

## Art. 27

Die Gemeinde kann zusätzlich zur mengenabhängigen Gebühr eine Sockelgebühr festlegen.

## Sondergebühren

### Art. 28

Für gewisse getrennt gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche spezielle Entsorgungsgebühr einfordern.

#### Ansätze

#### Art. 29

<sup>1</sup> Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu mindestens 90 Prozent und zu höchstens 100 Prozent decken.

<sup>2</sup> Bei der Festlegung der Gebühr für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen ist die Dichte des Abfalls (gepresster Abfall) angemessen zu berücksichtigen.

## Gebührentarif und Gebührenanpassung Kompetenzdelegation

## Art. 30 Gebührenträger-Tarife

<sup>1</sup> Die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren sowie deren Änderung und die Einführung neuer Gebührenträger wird an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert.

<sup>2</sup> Ausgenommen hiervon sind die Sockelgebühren (Art. 27) und die Sondergebühren (Art. 28).

<sup>3</sup> Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Ko-

stendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Artikel 29 dieses Reglements gebunden.

## VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen

#### **Aufsicht und Kontrolle**

## Art. 31

## Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes

## Art. 32

## Strafbestimmungen

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die derzeit gültigen Tarife der einzelnen Gebührenträger sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Gemeinde ebenfalls an den Gebührenverbund Oberwallis.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Gemeindeorgane sowie von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Abfallbehälter können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zur Kontrolle und Erhebungszwecken geöffnet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wer das vorliegende Reglement verletzt und die, gestützt darauf, erlassenen Verfügungen missachtet, wird mit Verweis oder mit Busse bis zu CHF. 5'000.-- bestraft.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.

### Rechtsmittel

### Art. 34

Anwendbar sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

## Urversammlungsbeschluss

### Art. 35

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem Stimmbürger zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die anschliessende Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

## Vollzug

## Art. 36

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt.

<sup>2</sup> Er beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

## Inkraftsetzung

## Art. 37

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung vom 16. Mai 2006 und die Homologation durch den Staatsrat am 07. November 2007 in Kraft.

An der Gemeinderatssitzung vom 10. April 2006 genehmigt.

Durch die Urversammlung vom 16. Mai 2006 genehmigt.

## **GEMEINDEVERWALTUNG BITSCH**

Der Präsident: Der Schreiber: Guido Walker Rico-Henri Schmidt Anhang I

Gültig ab 01. Januar 2007

## Preise für die Gebührenträger

## 1. Preise für Gebührenkehrichtsäcke

	17 I	35 I	60 I	110 I
Endverkaufspreis	14.00	26.00	43.00	39.00
	10 Säcke	10 Säcke	10 Säcke	5 Säcke

## 2. Preise für Containerplomben

	Containerplomben			
	<b>800 Lt.</b> 1 Plombe	800 lt. 2 Plomben mechanisch gepresst	<b>600 It.</b> 1 Plombe	600 lt. 2 Plomben mechanisch gepresst
Endverkaufspreis	52.00	104.00	42.50	85.00

## 3. Preise für Sperrgutmarken

Sperrgutmarke für 30 kg / 2m Länge

Endverkaufspreis 12.50

## 4. Andere Gebinde

Unter verhältnismässiger Wahrung der obigen Tarifansätze kann der Gemeinderat von Bitsch andere Grössen und Gebinde festlegen.

## 5. Gebührenerleichterungen

Der Gemeinderat von Bitsch kann Gebührenerleichterungen für Schwerstbehinderte festlegen.

Anhang II

Gültig ab 01. Januar 2007

## Gebühren der Gemeindedeponie

Der Gemeinderat von Bitsch erlässt folgenden Gebührentarif:

## 1. Depot "Im Sand"

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Preisliste für die Abgabe von brennbaren Materialien:

0 - 10 kg	CHF	5.00	
11 - 20 kg	CHF	10.00	
21 - 30 kg	CHF	15.00	
31 - 40 kg	CHF	20.00	
41 - 50 kg	CHF	25.00	
51 - 60 kg	CHF	30.00	
61 - 70 kg	CHF	35.00	
71 - 80 kg	CHF	40.00	
81 - 90 kg	CHF	45.00	
91 -100 kg	CHF	50.00	
101 - 110 kg	CHF	55.00	
111 - 120 kg	CHF	60.00	
121 - 130 kg	CHF	65.00	
131 - 140 kg	CHF	70.00	
141 - 150 kg	CHF	75.00	
151 - 160 kg	CHF	80.00	
161 - 170 kg	CHF	85.00	
171 - 180 kg	CHF	90.00	
181 - 190 kg	CHF	95.00	
191 - 200 kg	CHF	100.00	

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für Abgaben von Material von mehr als 200 kg kann die Annahme verweigert werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Gewerbsmässige Abgaben werden nicht entgegengenommen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Für Abgaben ausserhalb der Öffnungszeiten wird zusätzlich eine Pauschale von CHF 50.— erhoben.